



Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit

Verabschiedet am 13. Dezember 2016

Die Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EC festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Direktion C (Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit) der Europäischen Kommission, Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO59 02/27, wahrgenommen.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	3
I. Einführung	4
II. Was sind die wesentlichen Elemente der Datenübertragbarkeit?	4
III. Wann gilt die Datenübertragbarkeit?	7
IV. Inwiefern gelten die allgemeinen Regeln für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person für die Datenübertragbarkeit?	12
V. Wie müssen die portablen Daten bereitgestellt werden?	15

Zusammenfassung

Durch Artikel 20 der DSGVO wird ein neues Recht auf Datenübertragbarkeit begründet, das mit dem Auskunftsrecht zwar eng verbunden ist, sich aber dennoch davon unterscheidet. Betroffene Personen sind dadurch berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Ziel dieses neuen Rechts ist es, die betroffene Person mit einer entsprechenden Befugnis auszustatten und ihr eine größere Kontrolle über die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzuräumen.

Da das Recht auf Datenübertragbarkeit die direkte Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen ermöglicht, ist es auch ein wichtiges Werkzeug zur Unterstützung des freien Verkehrs personenbezogener Daten in der EU und zur Förderung des Wettbewerbs zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Es erleichtert den Wechsel zwischen verschiedenen Diensteanbietern und wird daher die Entwicklung neuer Dienste im Kontext der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt fördern.

Die vorliegende Stellungnahme dient als Orientierungshilfe zur Auslegung und Umsetzung des Rechts auf Datenübertragbarkeit, wie es durch die DSGVO eingeführt wurde. Sie soll das Recht auf Datenübertragbarkeit und dessen Anwendungsbereich erörtern. Es wird geklärt, unter welchen Voraussetzungen dieses neue Recht Anwendung findet, wobei es einmal um die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung geht (entweder Einwilligung der betroffenen Person oder Vertragserfüllung) und zum anderen um die Tatsache, dass dieses Recht auf personenbezogene Daten beschränkt ist, die von der betroffenen Person bereitgestellt wurden. Die Stellungnahme enthält zudem konkrete Beispiele und Kriterien, die veranschaulichen sollen, unter welchen Umständen dieses Recht gilt. In dieser Hinsicht ist die Artikel-29-Datenschutzgruppe der Auffassung, dass das Recht auf Datenübertragbarkeit Daten umfasst, die wissentlich und aktiv von der betroffenen Person bereitgestellt werden, sowie all jene personenbezogenen Daten, die durch die Aktivitäten der betroffenen Person erzeugt werden. Diese neue Recht kann nicht dadurch unterminiert und beschränkt werden, dass es lediglich für personenbezogene Daten gilt, die die betroffene Person direkt mitteilt, wie z. B. auf einem Online-Formular.

Im Sinne einer bewährten Praxis sollten die für die Verarbeitung Verantwortlichen damit beginnen, Mittel wie Download-Tools und Anwendungsprogrammierschnittstellen zu entwickeln, um dem Verlangen nach Datenübertragbarkeit zu entsprechen. Sie sollten gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übermittelt werden, und sie sollten dazu angehalten werden, die Interoperabilität des in einer Portabilitätsanfrage bereitgestellten Datenformats sicherzustellen.

Die Stellungnahme trägt außerdem zum besseren Verständnis der Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen bei und enthält Empfehlungen zu bewährten Verfahren und Tools, die die Einhaltung des Rechts auf Datenübertragbarkeit erleichtern. Schließlich enthält die Stellungnahme die Empfehlung, dass Branchenvertreter und Fachverbände gemeinsam interoperable Standards und Formate entwickeln sollten, um dem Erfordernis des Rechts auf Datenübertragbarkeit Genüge zu tun.

I. Einführung

Mit Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO](#)) wird das neue Recht auf Datenübertragbarkeit eingeführt. Betroffene Personen erhalten dadurch die Berechtigung, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zu erhalten und diese Daten ohne Behinderung einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Dieses Recht, das vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen gilt, unterstützt die Wahl- und Kontrollmöglichkeiten der Nutzer und die Selbstbestimmung der Verbraucher.

Personen, die von ihrem Auskunftsrecht gemäß der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG Gebrauch machten, waren an das Format gebunden, das der Verantwortliche bei der Bereitstellung der angeforderten Daten vorgab. **Ziel des neuen Rechts auf Datenübertragbarkeit ist es, die betroffenen Personen mit Befugnissen in Bezug auf ihre eigenen personenbezogenen Daten auszustatten, indem es ihnen ermöglicht wird, Daten problemlos von einer IT-Umgebung in eine andere zu verschieben, zu kopieren oder zu übertragen.** Das vorrangige Ziel der Datenübertragbarkeit besteht in der Tat darin, den Wechsel von einem Diensteanbieter auf einen anderen zu vereinfachen und somit den Wettbewerb zwischen Diensten zu fördern (indem es für Einzelpersonen leichter wird, zwischen verschiedenen Anbietern zu wechseln). Dies ermöglicht auch die Entwicklung neuer Dienste im Kontext der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt¹.

Das Recht bietet auch Gelegenheit, das Verhältnis zwischen betroffenen Personen und Verantwortlichen durch die Untermauerung individueller Persönlichkeitsrechte und die Erlangung der Kontrolle über die sie betreffenden personenbezogenen Daten neu auszutariieren.

Auch wenn es sich bei der Datenübertragbarkeit um ein neues Recht handelt, gibt es sie bereits in anderer Form bzw. ist sie bereits Thema in anderen Bereichen der Rechtsetzung (z. B. im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertrags, beim Roaming von Kommunikationsdiensten oder beim grenzüberschreitenden Zugang zu Diensten). Aus diesen verschiedenen Formen der Übertragbarkeit könnten sich bei einer ganzheitlichen Herangehensweise einige Synergien und sogar Vorteile für den Einzelnen ergeben, auch wenn bei etwaigen Analogien Vorsicht geboten ist.

Die vorliegende Stellungnahme dient als Orientierungshilfe für Verantwortliche, damit diese ihre Praktiken, Prozesse und Richtlinien aktualisieren können, und klärt die Bedeutung der Datenübertragbarkeit, um betroffenen Personen die effiziente Nutzung ihres neuen Rechts zu ermöglichen.

II. Was sind die wesentlichen Elemente der Datenübertragbarkeit?

Das Recht auf Datenübertragbarkeit wird in Artikel 20 Absatz 1 der DSGVO wie folgt definiert:

¹ Siehe Agenda für einen digitalen Binnenmarkt der Europäischen Kommission: <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/digital-single-market>, insbesondere die erste Säule der Strategie „Besserer Online-Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen“.

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln [...].

- **Das Recht auf Herausgabe personenbezogener Daten**

Datenübertragbarkeit bedeutet zunächst das **Recht auf Herausgabe der personenbezogenen Daten**, die von einem Verantwortlichen verarbeitet wurden, sowie auf Speicherung derselben auf einem privaten Gerät zur weiteren persönlichen Nutzung, ohne sie an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen.

Insofern ergänzt die Datenübertragbarkeit das Auskunftsrecht. Eine Besonderheit der Datenübertragbarkeit liegt in der Tatsache begründet, dass sie für die betroffenen Personen eine einfache Möglichkeit zur eigenen Verwaltung und Wiederverwendung personenbezogener Daten bietet. Die Daten sollten „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ vorliegen. So könnte eine betroffene Person beispielsweise Interesse daran haben, ihre aktuelle Play List bei einem Musik-Streaming-Dienst abzurufen, um herauszufinden, wie oft sie bestimmte Musikstücke angehört hat, um zu sehen, welche Musik sie auf einer anderen Plattform kaufen möchte. Außerdem möchte sie vielleicht die Kontakte aus ihrer Webmail-Anwendung abrufen, um eine Hochzeitliste zu erstellen, oder Informationen über Einkäufe mit verschiedenen Kundenkarten erhalten, um ihre individuelle CO₂-Bilanz zu überprüfen².

- **Das Recht auf Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen**

Zweitens verschafft Artikel 20 Absatz 1 betroffenen Personen das **Recht auf Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen** „ohne Behinderung“. Im Kern bietet dieses Element der Datenübertragbarkeit für die betroffenen Personen die Möglichkeit, von ihnen bereitgestellte Daten nicht nur zu erhalten und wiederzuverwenden, sondern auch an einen anderen Diensteanbieter zu übertragen. Es ermöglicht betroffenen Personen das problemlose Verschieben, Kopieren oder Übermitteln personenbezogener Daten. Abgesehen davon, dass durch die Verhinderung des „Lock-in-Effekts“ die Selbstbestimmung der Verbraucher gestärkt wird, besteht auch die Erwartung, dass das Recht auf Datenübertragbarkeit Innovationsmöglichkeiten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen Verantwortlichen unter sicheren Bedingungen – und unter der Kontrolle der betroffenen Person – fördert.

Durch das Recht sollen Innovationen bei der Datennutzung vorangetrieben und neue Geschäftsmodelle in Verbindung mit einem erweiterten Datenaustausch unter der Kontrolle

² In diesen Fällen gilt die Verarbeitung der Daten durch die betroffene Person als familiäre Tätigkeit und fällt damit nicht mehr in den Anwendungsbereich der DSGVO.

der betroffenen Person gefördert werden³. Die Datenübertragbarkeit kann den kontrollierten Austausch personenbezogener Daten zwischen Organisationen begünstigen und auf diesem Wege zu einer Bereicherung des Dienstleistungsangebots und der Kundenerfahrungen führen⁴. Sie kann ferner auf Betreiben des Nutzers die Übermittlung und Wiederverwendung eigener personenbezogener Daten zwischen für ihn interessanten unabhängigen Diensten vereinfachen.

- **Tools zur Datenübertragbarkeit**

Auf der technischen Ebene sollten für die Verarbeitung Verantwortliche verschiedene Möglichkeiten anbieten, wie das Recht auf Datenübertragbarkeit umgesetzt werden kann. Beispielsweise **sollten sie eine direkte Downloadmöglichkeit für die betroffene Person anbieten, es betroffenen Personen zugleich aber auch ermöglichen, die Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen zu übertragen**. Dafür könnte zum Beispiel eine Anwendungsprogrammierschnittstelle⁵ eingerichtet werden. Die betroffenen Personen könnten auch daran interessiert sein, sich eines persönlichen Datenspeichers (Personal Data Store) oder eines vertrauenswürdigen Dritten zu bedienen, um die personenbezogenen Daten vorzuhalten und zu speichern, und den Verantwortlichen gegebenenfalls die Genehmigung für den Zugriff auf und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen, damit Daten problemlos von einem Verantwortlichen zum anderen übertragen werden können.

- **Haftung**

Verantwortliche, die unter den Voraussetzungen des Artikels 20 dem Verlangen nach Datenübertragbarkeit nachkommen, haften nicht für die Verarbeitung durch die betroffene Person oder ein anderes Unternehmen, die bzw. das die personenbezogenen Daten erhält.

Durch die Datenübertragbarkeit ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, personenbezogene Daten länger als notwendig oder über einen bestimmten Aufbewahrungszeitraum hinaus zu speichern⁶. Was noch wichtiger ist: Es gibt keine zusätzliche Verpflichtung, mit der Speicherung solcher Daten zu beginnen, nur um eine potenzielle Portabilitätsanfrage zu bedienen.

Gleichzeitig muss ein Verantwortlicher, der Daten erhält,⁷ sicherstellen, dass die bereitgestellten portablen Daten für die neue Datenverarbeitung erheblich und nicht

³ Siehe mehrere versuchsweise Anwendungen in Europa, z. B. [MiData](#) im Vereinigten Königreich, [MesInfos/SelfData](#) durch FING in Frankreich.

⁴ Bestimmte Wirtschaftsbranchen, die auch mit „Quantified Self“ und „Internet of Things (IoT)“ bezeichnet werden, haben aufgezeigt, welche Vorteile (und Risiken) sich aus der Vernetzung personenbezogener Daten unter verschiedenen Aspekten des individuellen Lebens, wie z. B. körperliche Fitness, Aktivität und Kalorienaufnahme, ergeben, um ein möglichst umfassendes Bild des Lebens eines Einzelnen in einer einzigen Datei zu erhalten.

⁵ Eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) besteht aus einem Satz von Subroutinen-Definitionen, Protokollen und Tools für die Erstellung von Software und Anwendungen. Sie bezieht sich auf die Schnittstellen von Anwendungen oder Webdiensten, die von Verantwortlichen bereitgestellt werden, damit andere Systeme oder Anwendungen mit ihren Systemen verbunden werden können.

⁶ Wenn also der Verantwortliche aus vorstehendem Beispiel eine Aufnahme von Songs, die von einem Nutzer abgespielt wurden, nicht vorhält, dann können diese personenbezogenen Daten auch nicht Gegenstand eines Antrags auf Datenübertragung sein.

⁷ D. h. ein Verantwortlicher, der personenbezogene Daten aufgrund eines Antrags der betroffenen Person auf Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen erhält.

überflüssig sind. Macht beispielsweise die betroffene Person von ihrem Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf einen Webmail-Dienst Gebrauch, um E-Mails abzurufen und diese an eine sichere Speicherplattform zu übermitteln, so braucht der neue Verantwortliche die Kontaktdaten der Adressaten der Mails der betroffenen Person nicht zu verarbeiten. Sind diese Daten für den Zweck der neuen Verarbeitung nicht erheblich, dürfen sie weder gespeichert noch verarbeitet werden. Ebenso muss der neue Verantwortliche im Falle, dass eine betroffene Person die Übermittlung von Details ihrer Banktransaktionen an einen Dienst beantragt, der sie bei der Verwaltung ihrer Finanzen unterstützen soll, nicht alle Details der Transaktionen speichern, nachdem diese markiert worden sind.

Eine Organisation, die Daten erhält, wird zu einem neuen Verantwortlichen in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und ist verpflichtet, die in Artikel 5 der DSGVO genannten Grundsätze einzuhalten. Der „neue“ Verantwortliche muss daher vor jedem Antrag auf Übermittlung portabler Daten klar und unmissverständlich den Zweck der neuen Verarbeitung angeben⁸.

- **Datenübertragbarkeit im Verhältnis zu anderen Rechten betroffener Personen**

Macht jemand von seinem Recht auf Datenübertragbarkeit (oder einem anderen Recht innerhalb der DSGVO) Gebrauch, so tut er dies unbeschadet anderer Rechte. Eine betroffene Person kann die Dienste eines Verantwortlichen auch nach einem Datenübertragbarkeitsvorgang weiterhin nutzen und in Anspruch nehmen. Ebenso kann die Datenübertragbarkeit, sofern die betroffene Person von ihrem Recht auf Löschung Gebrauch machen möchte, von einem Verantwortlichen nicht als ein Mittel genutzt werden, eine solche Löschung zu verzögern oder zu verweigern.

Die Datenübertragbarkeit leitet nicht automatisch die Löschung der Daten aus den Systemen des Verantwortlichen ein und berührt nicht die ursprüngliche Speicherfrist für die gemäß dem Recht auf Datenübertragbarkeit übermittelten Daten. Die betroffene Person kann von ihren Rechten Gebrauch machen, so lange der Verantwortliche die Daten verarbeitet.

Sollte eine betroffene Person feststellen, dass gemäß dem Recht auf Datenübertragbarkeit angeforderte personenbezogene Daten nicht ganz ihrer Anfrage entsprechen, so ist jeder weiteren Anforderung personenbezogener Daten gemäß dem Auskunftsrecht des Artikels 15 der DSGVO in vollem Umfang nachzukommen.

III. Wann gilt die Datenübertragbarkeit?

- **Welche Verarbeitungsvorgänge werden vom Recht auf Datenübertragbarkeit erfasst?**

Im Hinblick auf die Einhaltung der DSGVO müssen Verantwortliche über eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen.

⁸ Darüber hinaus darf der neue Verantwortliche keine personenbezogenen Daten verarbeiten, die nicht erheblich sind, und die Verarbeitung ist auf die Daten zu beschränken, die für die neuen Zwecke erforderlich sind, auch wenn die personenbezogenen Daten Teil eines umfassenderen Datensatzes sind, der im Rahmen eines Portabilitätsgangs übermittelt wird. Personenbezogene Daten, die für das Erreichen des Zwecks der neuen Verarbeitung nicht erforderlich sind, sollten so bald wie möglich gelöscht werden.

Nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der DSGVO **müssen Verarbeitungsvorgänge, um in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit zu fallen, auf Folgendem beruhen:**

- **entweder auf der Einwilligung der betroffenen Person** (gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, sofern es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt);
- **oder auf einem Vertrag**, dem die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b als Vertragspartei angehört.

Buchtitel, die eine Person in einer Online-Buchhandlung gekauft hat, oder über einen Musik-Streaming-Dienst angehörte Songs sind weitere Beispiele für personenbezogene Daten, die allgemein für die Datenübertragbarkeit in Frage kommen, da sie auf der Grundlage der Erfüllung eines Vertrags verarbeitet werden, dem die betroffene Person als Partei angehört.

Die DSGVO begründet kein allgemeines Recht auf Datenübertragbarkeit in Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht aufgrund einer Einwilligung oder eines Vertrags erfolgt ist⁹.

Des Weiteren gilt das Recht auf Datenübertragbarkeit nur dann, wenn die Datenverarbeitung „mit automatischen Mitteln erfolgt“ und erstreckt sich daher nicht auf Dokumente in Papierform.

- **Welche personenbezogenen Daten sind einzubeziehen?**

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 müssen Daten, um in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit zu fallen,

- personenbezogene Daten sein, die die betroffene Person selbst betreffen, und
- von der betroffenen Person einem Verantwortlichen *bereitgestellt* worden sein.

In Artikel 20 Absatz 4 wird außerdem ausgeführt, dass durch die Einhaltung dieses Rechts die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Erste Voraussetzung: Personenbezogene Daten, die die betroffene Person betreffen

Ausschließlich personenbezogene Daten können Gegenstand eines Antrags auf Datenübertragbarkeit sein. Folglich fallen alle Daten, die anonym sind¹⁰ oder die betroffene

⁹ Siehe Erwägungsgrund 68 und Artikel 20 Absatz 3 der DSGVO. In Artikel 20 Absatz 3 und Erwägungsgrund 68 ist vorgesehen, dass die Datenübertragbarkeit keine Anwendung findet, wenn die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, oder wenn ein Verantwortlicher in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung handelt. Es besteht für Verantwortliche daher keine Verpflichtung, in solchen Fällen die Übertragbarkeit zu gewährleisten. Es ist jedoch gute Praxis, Prozesse zur automatischen Beantwortung von Anfragen zur Übertragbarkeit zu entwickeln, die den Grundsätzen des Rechts auf Datenübertragbarkeit folgen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Behördendienst, der die Möglichkeit für einen einfachen Download früherer persönlicher Einkommensteuererklärungen bereitstellt. Zur Datenübertragbarkeit als gute Praxis bei einer Verarbeitung, die sich auf das Bestehen eines berechtigten Interesses oder freiwilliger Programme als Rechtsgrundlage stützt, siehe Seite 60 und 61 der Stellungnahme 6/2014 der Datenschutzgruppe zum Begriff des berechtigten Interesses (WP217).

¹⁰ http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp216_de.pdf

Person nicht betreffen, nicht darunter. Dem gegenüber fallen pseudonymisierte Daten, die eindeutig mit der betroffenen Person in Zusammenhang gebracht werden können (z. B. indem diese die entsprechenden Informationen bereitstellt, die ihre Identifizierung ermöglichen, vgl. Artikel 11 Absatz 2), sehr wohl in den Anwendungsbereich.

In vielen Fällen verarbeiten Verantwortliche Daten, die die personenbezogenen Daten mehrerer betroffener Personen enthalten. In diesen Fällen dürfen Verantwortliche keine allzu restriktive Auslegung der Formulierung „der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ vornehmen. So können z. B. Telefonrechnungen (in der Rechnungshistorie des Telefonkunden) Angaben zu Dritten enthalten, die an ein- und abgehenden Anrufen beteiligt sind. Auch wenn Rechnungen daher personenbezogene Daten mehrerer Personen enthalten, sollten Telefonkunden die Möglichkeit haben, dass ihnen diese Aufzeichnungen im Rahmen eines Antrags auf Datenübertragbarkeit bereitgestellt werden. Wenn solche Aufzeichnungen dann allerdings an einen neuen Verantwortlichen übermittelt werden, sollte dieser neue Verantwortliche diese nicht für Zwecke verarbeiten, die die Rechte und Freiheiten der anderen Personen beeinträchtigen (siehe nachfolgend: dritte Voraussetzung).

Zweite Voraussetzung: Daten, die von der betroffenen Person bereitgestellt wurden

Durch die zweite Voraussetzung wird der Umfang der durch die betroffene Person „bereitgestellten“ Daten eingeschränkt. Es gibt viele Beispiele für personenbezogene Daten, die wissentlich und aktiv von der betroffenen Person „bereitgestellt“ werden, wie z. B. Kontodaten (z. B. Postanschrift, Nutzernamen, Alter), die über Online-Formulare übermittelt werden. Trotzdem **musst der Verantwortliche auch die personenbezogenen Daten einbeziehen, die im Nachgang zu einer entsprechenden Anfrage zur Datenübertragbarkeit anhand der Nutzeraktivitäten erzeugt und erhoben werden**, wie beispielsweise durch einen intelligenten Zähler erzeugte Rohdaten. Dazu zählen jedoch keine Daten, die ausschließlich der Verantwortliche erzeugt, wie z. B. ein Nutzerprofil, das aus einer Analyse von mithilfe eines intelligenten Zählers erzeugten Rohdaten erstellt wird.

Um zu entscheiden, ob Daten unter das Recht auf Datenübertragbarkeit fallen, können sie je nach ihrer Herkunft in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die folgenden Kategorien können als „von der betroffenen Person bereitgestellt“ betrachtet werden:

- **Aktiv und wissentlich von der betroffenen Person bereitgestellte Daten fallen in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit** (z. B. Postanschrift, Nutzernamen, Alter)
- **Nachverfolgte Daten werden von der betroffenen Person durch ihre Nutzung des Dienstes oder des Geräts „bereitgestellt“**. Zu diesen können beispielsweise die Suchhistorie, Verkehrsdaten oder Standortdaten einer Person gehören. Dies gilt ebenso für andere Rohdaten, wie z. B. die mithilfe von Fitness- oder Gesundheits-Trackinggeräten aufgezeichnete Herzfrequenz.

Im Gegensatz dazu werden aus Rückschlüssen erzeugte oder abgeleitete Daten vom Verantwortlichen auf der Grundlage der „von der betroffenen Person bereitgestellten Daten“ erzeugt. Diese personenbezogenen Daten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Eine Bonitätsbewertung oder das Ergebnis einer Bewertung der Gesundheit eines Nutzers sind typische Beispiele für aus Rückschlüssen erzeugte Daten. Auch wenn solche Daten möglicherweise Teil eines Profils sind, das von einem Verantwortlichen gespeichert und anhand einer Analyse von Daten, die von der betroffenen Person (z. B. durch ihre Aktivitäten) bereitgestellt werden, aus Rückschlüssen erzeugt und

abgeleitet wird, gelten diese Daten in der Regel nicht als „von der betroffenen Person bereitgestellt“ und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich dieses neuen Rechts¹¹.

Im Allgemeinen ist die Formulierung „von der betroffenen Person bereitgestellt“ unter Berücksichtigung der politischen Zielsetzungen des Rechts auf Datenübertragbarkeit **weit auszulegen; auszuschließen sind lediglich „aus Rückschlüssen erzeugte Daten“ und „abgeleitete Daten“**, die personenbezogene Daten beinhalten, die von einem Diensteanbieter erzeugt werden (z. B. algorithmische Ergebnisse). **Ein Verantwortlicher kann diese aus Rückschlüssen erzeugten Daten ausschließen, sollte jedoch alle sonstigen personenbezogenen Daten berücksichtigen, die von der betroffenen Person durch technische Mittel bereitgestellt werden, die der Verantwortliche zur Verfügung stellt¹².**

Daher beinhaltet die Formulierung „bereitgestellt durch“ personenbezogene Daten, die sich auf die Aktivität der betroffenen Person beziehen oder das Ergebnis einer Beobachtung des Verhaltens einer Person, jedoch nicht einer nachfolgenden Analyse dieses Verhalten sind. Im Gegensatz dazu gelten personenbezogene Daten, die vom Verantwortlichen im Rahmen der Datenverarbeitung erzeugt werden, z. B. durch einen Personalisierungs- oder Empfehlungsprozess, durch Nutzerkategorisierung oder durch Profiling, als Daten, die von den von der betroffenen Person bereitgestellten personenbezogenen Daten abgeleitet oder aus Rückschlüssen erzeugt wurden, so dass sie nicht unter das Recht auf Datenübertragbarkeit fallen.

Dritte Voraussetzung: Das Recht auf Datenübertragbarkeit darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen

Bei personenbezogenen Daten, die andere betroffene Personen betreffen:

Mit der dritten Voraussetzung wird beabsichtigt, die Herausgabe und Übertragung von Daten, die personenbezogene Daten anderer Personen (die keine Einwilligung erteilt haben) enthalten, an einen neuen Verantwortlichen in Fällen zu verhindern, in denen diese Daten mit hoher Wahrscheinlichkeit in einer Weise verarbeitet werden, durch die die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden (Artikel 20 Absatz 4 der DSGVO)¹³.

Eine solche Beeinträchtigung läge beispielsweise vor, wenn die Übertragung von Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen im Rahmen des Rechts auf Datenübertragbarkeit

¹¹ Trotzdem kann die betroffene Person nach Maßgabe von Artikel 15 der DSGVO (der sich auf das Auskunftsrecht bezieht) dennoch von ihrem Recht Gebrauch machen, „von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten“; ebenso hat sie das Recht auf Auskunft über „das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — [auf] aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person“.

¹² Dazu gehören alle Daten, die während der Aktivitäten, zu deren Zweck die Daten erhoben werden, über die betroffene Person verfolgt werden können, wie etwa Übersichten über Transaktionen oder Zugriffsprotokolle. Daten, die durch das Nachverfolgen und Aufzeichnen der betroffenen Person erhoben werden (wie bei einer App zur Aufzeichnung der Herzfrequenz oder einer Technologie, die dazu verwendet wird, das Browsing-Verhalten aufzuzeichnen), sollten als von dieser Person „bereitgestellt“ betrachtet werden, auch wenn die Daten nicht aktiv oder bewusst übermittelt werden.

¹³ In Erwägungsgrund 68 ist vorgesehen: „Ist im Fall eines bestimmten Satzes personenbezogener Daten mehr als eine betroffene Person tangiert, so sollte das Recht auf Empfang der Daten die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer betroffener Personen nach dieser Verordnung unberührt lassen.“

Dritte davon abhalten würde, ihre Rechte als betroffene Personen gemäß der DSGVO auszuüben (wie das Recht auf Information, Auskunft usw.).

Die betroffene Person, die die Übertragung ihrer Daten an einen anderen Verantwortlichen veranlasst, erteilt dem neuen Verantwortlichen entweder eine Einwilligung für die Verarbeitung oder schließt einen Vertrag mit diesem. Enthält der Datensatz personenbezogene Daten anderer Personen, müssen andere Gründe für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ermittelt werden. So kann der Verantwortliche, dem die Daten übertragen werden, unter Umständen beispielsweise ein berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f verfolgen, insbesondere wenn der Zweck, den der Verantwortliche verfolgt, darin besteht, der betroffenen Person einen Dienst bereitzustellen, der es letzterer ermöglicht, personenbezogene Daten ausschließlich zu persönlichen oder familiären Tätigkeiten zu verarbeiten.

So kann z. B. ein Webmail-Dienst die Erstellung eines Verzeichnisses mit den Kontakten, Freunden, Verwandten, Familienangehörigen und dem weiteren Umfeld der betroffenen Person ermöglichen. Da sich diese Daten auf die bestimmbar Person beziehen, die ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben möchte, und von dieser erstellt werden, sollten Verantwortliche das gesamte Verzeichnis der ein- und ausgehenden E-Mails an die betroffene Person übertragen können.

Eine ähnliche Situation liegt vor, wenn eine betroffene Person ihr Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf ihr Bankkonto ausübt, da es personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Käufen und Transaktionen des Kontoinhabers, aber auch Informationen in Bezug auf die Transaktionen enthalten kann, die von anderen Personen „bereitgestellt wurden“, die Geld an den Kontoinhaber überwiesen haben. In diesem Zusammenhang ist es unwahrscheinlich, dass die Rechte und Freiheiten anderer Parteien bei der Webmail-Übertragung oder der Übertragung der Bankkontohistorie beeinträchtigt werden, sofern ihre Daten bei jeder Verarbeitung für dieselben Zwecke verwendet werden, d. h. als Kontaktadresse, die ausschließlich von der betroffenen Person verwendet wird, oder als Historie eines der Bankkonten der betroffenen Person. Dagegen werden ihre Rechte und Freiheiten nicht respektiert, wenn der neue Verantwortliche das Kontaktverzeichnis direkt für Marketingzwecke verwendet.

Um daher eine Beeinträchtigung der beteiligten Dritten zu verhindern, ist die Verarbeitung eines solchen Verzeichnisses durch einen anderen Verantwortlichen nur in dem Umfang zulässig, in dem die Daten unter der alleinigen Kontrolle des anfragenden Nutzers bleiben und ausschließlich für rein persönliche oder familiäre Zwecke verwaltet werden. Ein „neuer“ Verantwortlicher, der Daten erhält, (an den die Daten auf Antrag des Nutzers übermittelt werden können) darf die übermittelten Daten Dritter nicht für seine eigenen Zwecke verwenden, um diesen anderen Personen z. B. Marketingprodukte und Dienste vorzustellen. Anderenfalls ist eine solche Verarbeitung mit hoher Wahrscheinlichkeit unrechtmäßig und unfair, insbesondere wenn die betroffenen anderen Personen nicht darüber informiert werden und nicht von ihrem Recht als betroffene Personen Gebrauch machen können.

Um die Risiken für andere betroffene Personen, deren Daten unter Umständen übermittelt werden, weiter zu verringern, sollten alle Verantwortlichen (sowohl diejenigen, die Daten „senden“, als auch diejenigen, die Daten „erhalten“) entsprechende Tools einführen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, die relevanten Daten auszuwählen und (gegebenenfalls) Daten anderer Personen auszuschließen. Darüber hinaus sollten sie Einwilligungsmechanismen für andere betroffene Personen einführen, um die Datenübertragung in den Fällen zu vereinfachen, in denen solche Parteien bereit sind, ihre

Einwilligung zu erteilen, z. B. weil sie ebenfalls ihre Daten an andere Verantwortliche übertragen möchten. Eine solche Situation könnte sich in sozialen Netzwerken ergeben.

Bei Daten, die geistiges Eigentum oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen:

Die in Artikel 20 Absatz 4 genannten Rechte und Freiheiten anderer Personen können sich auch auf die unter Erwägungsgrund 63 angeführten „*Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software*“ beziehen, um das Geschäftsmodell des Verantwortlichen zu schützen (Artikel 15). Auch wenn diese Rechte im Vorfeld einer Portabilitätsanfrage berücksichtigt werden sollten, „*darf dies jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.*“

Das Recht auf Datenübertragbarkeit berechtigt eine Person nicht, die Informationen in der Form zu missbrauchen, dass dies als unlautere Praxis eingestuft werden könnte oder eine Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum begründen würde. **Ein potenzielles Geschäftsrisiko kann jedoch per se noch nicht als Grund dienen, um einen Antrag auf Datenübertragbarkeit abzulehnen;** die für die Verarbeitung Verantwortlichen können die von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten so übermitteln, dass keine Informationen, die als Geschäftsgeheimnis oder geistiges Eigentum gelten, offengelegt werden.

IV. Inwiefern gelten die allgemeinen Regeln für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person für die Datenübertragbarkeit?

- Welche Vorabinformationen sollte die betroffene Person erhalten?

Um dem neuen Recht auf Datenübertragbarkeit Genüge zu tun, **müssen die Verantwortlichen die betroffenen Personen über das Bestehen dieses neuen Rechts unterrichten**, wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der DSGVO¹⁴ gefordert.

Zu der umfassenden Informationspflicht gehört auch, dass die Verantwortlichen sicherstellen, dass das Recht auf Datenübertragbarkeit von anderen Rechten abgegrenzt wird. Die Datenschutzgruppe empfiehlt daher insbesondere, dass die Verantwortlichen die unterschiedlichen Datentypen, die eine betroffene Person erhalten kann, wenn sie vom Recht auf Übertragbarkeit oder vom Auskunftsrecht Gebrauch macht, genau erläutern.

Zusätzlich empfiehlt die Gruppe, dass die Verantwortlichen vor jeder Kontoschließung stets Informationen über das Recht auf Datenübertragbarkeit zur Verfügung stellen. Dies gibt Nutzern die Möglichkeit, sich einen Überblick über ihre personenbezogenen Daten zu verschaffen und die Daten vor Vertragsende einfach auf ihre eigenen Geräte oder an einen anderen Anbieter zu übermitteln.

¹⁴ In Artikel 12 ist vorgeschrieben, dass Verantwortliche „alle Mitteilungen [...] in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache [...] übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.“

Ferner ist in Artikel 12 vorgeschrieben, dass Verantwortliche „der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22“ erleichtert und sich der Verantwortliche nur dann weigern darf, „aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte [...] tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren“.

Schließlich empfiehlt die Artikel-29-Datenschutzgruppe als bewährtes Verfahren für Verantwortliche, „die Daten erhalten“, dass sie die betroffenen Personen ausführlich über die Art der personenbezogenen Daten informieren, die für die Erbringung ihrer Leistungen erheblich sind. Dadurch können Nutzer die Risiken für Dritte und auch jede weitere unnötige Vervielfältigung personenbezogener Daten beschränken, auch wenn keine weiteren betroffenen Personen beteiligt sind.

- Wie kann der Verantwortliche die betroffene Person identifizieren, bevor er ihrer Anfrage nachkommt?

Die DSGVO enthält keine Vorschriften darüber, wie die betroffenen Personen zu authentifizieren sind. Nichtsdestotrotz besagt Artikel 12 Absatz 2 der DSGVO, dass der Verantwortliche sich nicht weigern darf, tätig zu werden, wenn eine betroffene Person einen Antrag stellt, in dem sie von ihren Rechten Gebrauch machen will (einschließlich des Rechts auf Datenübertragbarkeit), es sei denn, er verarbeitet personenbezogene Daten für einen Zweck, für den die Identifizierung einer betroffenen Person nicht erforderlich ist, und er kann nachweisen, dass es ihm nicht möglich ist, die betroffene Person zu identifizieren. Allerdings kann die betroffene Person gemäß Artikel 11 Absatz 2 weitere Informationen liefern, um ihre Identifizierung zu ermöglichen. Darüber hinaus ist in Artikel 12 Absatz 6 vorgesehen, dass ein Verantwortlicher, sofern er begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person hat, weitere Informationen verlangen kann, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Stellt eine betroffene Person zusätzliche Informationen zur Verfügung, die ihre Identifizierung ermöglichen, darf sich der Verantwortliche nicht weigern, auf den Antrag hin tätig zu werden. In Fällen, in denen online erhobene Informationen und Daten mit Pseudonymen oder eindeutigen Kennungen verknüpft sind, können Verantwortliche entsprechende Verfahren einführen, die es einer Person ermöglichen, einen Antrag auf Datenübertragbarkeit zu stellen und die sie betreffenden Daten zu erhalten. In jedem Fall müssen Verantwortliche ein Authentifizierungsverfahren einführen, um die Identität der betroffenen Person sicher festzustellen, die die Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten verlangt oder allgemein die ihr durch die DSGVO eingeräumten Rechte ausüben möchte.

In vielen Fällen sind solche Authentifizierungsverfahren bereits eingerichtet. Beispielsweise werden häufig Nutzernamen und Passwörter verwendet, um Einzelnen den Zugriff auf ihre Daten in ihren E-Mail-Konten, sozialen Netzwerk-Nutzerkonten und für verschiedene andere Dienste genutzten Konten zu ermöglichen, zu deren Nutzung sich manche Personen ohne Angabe ihres vollständigen Namens und ihrer Identität entschieden haben.

Ist die Übertragung über das Internet aufgrund der Menge der von der betroffenen Person angeforderten Daten problematisch, gäbe es auch die Möglichkeit, dass der Verantwortliche, anstatt von der Fristverlängerung von maximal drei Monaten für die Bearbeitung des Antrags Gebrauch zu machen¹⁵, alternative Mittel zur Bereitstellung der Daten in Erwägung ziehen muss, wie z. B. Streaming-Verfahren oder Speicherung auf einer CD, DVD oder einem anderen physischen Medium oder die direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen (gemäß Artikel 20 Absatz 2 der DSGVO, sofern dies technisch machbar ist).

¹⁵ Artikel 12 Absatz 3.

- **Welche Frist gilt für die Bearbeitung eines Antrags auf Datenübertragbarkeit?**

In Artikel 12 Absatz 3 ist vorgesehen, dass **der Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Person „unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags“ zur Verfügung stellt**, wobei diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet in diesem Fall die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Verantwortliche, die Dienste der Informationsgesellschaft betreiben, sind technisch dazu in der Lage, Anträge innerhalb kürzester Fristen zu bearbeiten. Um den Erwartungen von Nutzern gerecht zu werden, empfiehlt es sich, die Fristen festzulegen, innerhalb deren die Anträge üblicherweise beantwortet werden können, und diese den betroffenen Personen mitzuteilen.

Verantwortliche, die sich weigern, einem Antrag zur Datenübertragbarkeit nachzukommen, unterrichten die betroffene Person spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags *„über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen“*.

Verantwortliche müssen sich an die Verpflichtung halten, innerhalb der vorgegebenen Fristen zu antworten, auch wenn sie sich weigern, tätig zu werden. Anders ausgedrückt, darf der Verantwortliche nicht schweigen, wenn er aufgefordert wird, einem Antrag auf Datenübertragbarkeit nachzukommen.

- **In welchen Fällen kann ein Antrag auf Datenübertragbarkeit abgelehnt oder ein Entgelt berechnet werden?**

Gemäß Artikel 12 ist es dem Verantwortlichen untersagt, ein Entgelt für die Bereitstellung der personenbezogenen Daten zu berechnen, es sei denn, der Verantwortliche kann nachweisen, dass die Anträge offenkundig unbegründet oder *„insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung“* exzessiv sind. Es dürfte nur sehr wenige Fälle geben, in denen der Verantwortliche eine Bereitstellung der angeforderten Informationen zu Recht verweigern könnte, selbst bei hohem Antragsaufkommen. Für Dienste der Informationsgesellschaft oder ähnliche Online-Dienste, die auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten spezialisiert sind, ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Beantwortung einer größeren Menge von Anträgen allgemein als übermäßige Belastung gelten würde.

Des Weiteren sollten die Gesamtkosten für die zur Beantwortung von Portabilitätsanfragen eingerichteten Prozesse bei der Beurteilung, ob ein Antrag als exzessiv zu betrachten ist, keine Rolle spielen. Fakt ist, dass sich Artikel 12 mit Anträgen befasst, die von einer betroffenen Person gestellt werden, und nicht mit der Gesamtzahl der Anträge, die bei einem Verantwortlichen eingehen. Folglich sollten die Gesamt-Implementierungskosten weder den betroffenen Personen in Rechnung gestellt noch als Rechtfertigung für die Weigerung herangezogen werden, einer Portabilitätsanfrage zu entsprechen.

V. Wie müssen die portablen Daten bereitgestellt werden?

- Welches ist das erwartete Dateiformat?

Die DSGVO verpflichtet die für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu, **die von der Person angeforderten personenbezogenen Daten in einem Format bereitzustellen, das eine Weiterverwendung ermöglicht**. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der DSGVO müssen die personenbezogenen Daten „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ bereitgestellt werden. Erwägungsgrund 68 enthält eine weitere Präzisierung dahingehend, dass dieses Format *interoperabel* sein sollte, ein Begriff, der in der EU folgendermaßen definiert ist¹⁶:

die Fähigkeit verschiedener und unterschiedlicher Organisationen zur Interaktion zum beiderseitigen Nutzen und im Interesse gemeinsamer Ziele; dies schließt den Austausch von Informationen und Wissen zwischen den beteiligten Organisationen durch von ihnen unterstützte Geschäftsprozesse mittels Datenaustausch zwischen ihren jeweiligen IKT-Systemen ein.

Die Begriffe „strukturiert“, „gängig“ und „maschinenlesbar“ bilden Mindestanforderungen, durch die die Interoperabilität des vom Verantwortlichen bereitgestellten Datenformats ermöglicht werden soll. So betrachtet sind „strukturiert, gängig und maschinenlesbar“ Angaben zu den Mitteln, während die Interoperabilität das gewünschte Ergebnis darstellt.

Gemäß Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2013/37/EU¹⁷ gilt ein Dokument als „maschinenlesbar“

wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten.

Angesichts des breiten Spektrums an potentiellen Datentypen, die von einem Verantwortlichen verarbeitet werden könnten, sind in der DSGVO keine speziellen Empfehlungen zum Format der bereitzustellenden personenbezogenen Daten vorgesehen. Das geeignetste Format wird je nach Sektor ein anderes sein, und entsprechende Formate existieren bereits, sollten jedoch stets so gewählt werden, dass sie die Voraussetzung der

¹⁶ Artikel 2 des Beschlusses Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

¹⁷ Zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Lesbarkeit erfüllen. Formate, für die kostspielige Lizenzbeschränkungen gelten, werden nicht als geeigneter Ansatz betrachtet.

In Erwägungsgrund 68 wird zur Klarstellung ausgeführt: „Das Recht der betroffenen Person, sie betreffende personenbezogene Daten zu übermitteln oder zu empfangen, sollte für den Verantwortlichen nicht die Pflicht begründen, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.“ **Ziel der Übertragbarkeit ist es daher, interoperable Systeme, nicht kompatible Systeme zu schaffen**¹⁸.

Personenbezogene Daten sollten in Formaten bereitgestellt werden, die über ein sehr hohes Abstraktionsniveau verfügen. Die Datenübertragbarkeit setzt als solche voraus, dass die Verantwortlichen einen zusätzlichen Datenverarbeitungsschritt einfügen, um Daten von der Plattform extrahieren und personenbezogene Daten, für die die Übertragbarkeit nicht gilt (wie Nutzerpasswörter, Zahlungsdaten, biometrische Muster usw.), herausfiltern zu können. Diese zusätzliche Datenverarbeitung ist im Verhältnis zur eigentlichen Datenverarbeitung als nachrangig zu betrachten, da damit kein neuer, vom Verantwortlichen definierter Zweck verfolgt wird.

Verantwortliche sollten mit den Daten möglichst viele Metadaten in bestmöglicher Qualität, was die Granularität betrifft, bereitstellen, so dass die genaue Bedeutung der ausgetauschten Daten erhalten bleibt. So wäre z. B. die Bereitstellung von PDF-Versionen eines E-Mail-Postfachs nicht ausreichend strukturiert. E-Mail-Daten müssen in einem Format bereitgestellt werden, in dem Metadaten beibehalten werden, um eine effektive Wiederverwendung der Daten zu ermöglichen. So sollte der Verantwortliche bei der Wahl des Datenformats, in dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, berücksichtigen, wie dieses Format das Recht des Einzelnen auf Wiederverwendung der Daten beeinträchtigen oder verhindern würde. In Fällen, in denen der Verantwortliche der betroffenen Person hinsichtlich des bevorzugten Formats Wahlmöglichkeiten bieten kann, sollte genau erläutert werden, welche Auswirkungen die jeweilige Wahl hat. Jedoch stellt die Verarbeitung zusätzlicher Metadaten einzig aufgrund der Annahme, dass diese erforderlich oder erwünscht sein könnten, um Portabilitätsanfragen nachzukommen, keinen rechtmäßigen Grund für eine solche Verarbeitung dar.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe empfiehlt nachdrücklich, dass Branchenvertreter und Fachverbände gemeinsam interoperable Standards und Formate erarbeiten sollten, um dem Erfordernis des Rechts auf Datenübertragbarkeit Genüge zu tun. Dieses Thema wurde auch vom Europäischen Interoperabilitätsrahmen (EIF) aufgegriffen, einem gemeinsamen Konzept für die Interoperabilität von Organisationen, deren Ziel die gemeinsame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ist. Der Rahmenplan gibt für diesen speziellen Bereich eine Reihe gemeinsamer Elemente wie Vokabular, Konzepte, Grundsätze, Richtlinien, Leitfäden, Empfehlungen, Standards, Spezifikationen und Praktiken vor.¹⁹

¹⁸ In ISO/IEC 2382-01 wird Interoperabilität folgendermaßen definiert: „Interoperabilität ist die Fähigkeit, zwischen verschiedenen Funktionseinheiten zu kommunizieren, Programme auszuführen oder Daten zu übertragen, und zwar in einer Weise, dass der Nutzer über wenig oder keine Kenntnisse über die eindeutigen Merkmale dieser Einheiten verfügen muss.“

¹⁹ Quelle: http://ec.europa.eu/isa/documents/isa_annex_ii_eif_en.pdf

- **Wie ist bei einer großen oder komplexen Sammlung personenbezogener Daten zu verfahren?**

In der DSGVO ist nicht näher ausgeführt, wie auf Anfragen zu reagieren ist, wenn eine große Datensammlung, eine komplexe Datenstruktur oder andere technische Probleme vorliegen, die für die Verantwortlichen oder betroffenen Personen problematisch sein können.

Auf alle Fälle ist es sehr wichtig, dass der Einzelne in die Lage versetzt wird, Definition, Schema und Struktur der personenbezogenen Daten, die vom Verantwortlichen bereitgestellt werden könnten, zu erfassen. Beispielsweise könnten Daten zunächst unter Verwendung von Dashboards zusammengefasst werden, was es der betroffenen Person ermöglichen würde, Teilmengen der personenbezogenen Daten zu übertragen anstelle des gesamten Katalogs. Der Verantwortliche sollte eine Übersicht „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ (siehe Artikel 12 Absatz 1 der DSGVO) übermitteln, vorzugsweise so, dass die betroffene Person Softwareanwendungen verwenden kann, um bestimmte Daten problemlos zu identifizieren, zu erkennen und zu verarbeiten.

Eine Möglichkeit für die Verantwortlichen, Portabilitätsanfragen nachzukommen, besteht darin, eine ausreichend gesicherte und dokumentierte Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) anzubieten. Dies würde es den betroffenen Personen ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten über ihre eigene oder Fremdsoftware anzufordern oder Dritten (einschließlich einem anderen Verantwortlichen) zu erlauben, dies in ihrem Auftrag zu tun, wie in Artikel 20 Absatz 2 der DSGVO ausgeführt. Der Zugriff auf Daten über eine API bietet unter Umständen die Möglichkeit eines ausgefeilteren Zugriffssystems, das es erlaubt, mehrfach hintereinander Daten anzufordern, entweder in Form eines vollständigen Download oder als Deltafunktion mit lediglich den Änderungen seit dem letzten Download, ohne dass dem Verantwortlichen dadurch zusätzliche Arbeit entsteht.

- **Wie könnten portable Daten gesichert werden?**

Allgemein sollten Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO die „angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Jedoch wirft die Übertragung personenbezogener Daten unter Umständen auch einige Sicherheitsfragen auf.

Wie wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten sicher an die richtige Person übermittelt werden?

Da das Ziel der Datenübertragbarkeit darin besteht, personenbezogene Daten aus dem Informationssystem des Verantwortlichen herauszulösen, könnte der Übertragungsvorgang für diese Daten zu einem möglichen Risiko werden (vor allem was die Datensicherheit während der Übertragung betrifft). Der Verantwortliche hat all die Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine sichere Übertragung der personenbezogenen Daten (z. B. durch Verschlüsselung) an den richtigen Bestimmungsort (z. B. durch Verwendung zusätzlicher Authentifizierungsangaben) zu gewährleisten. Solche Sicherheitsmaßnahmen

dürfen ihrem Wesen nach kein Hindernis darstellen und dürfen Nutzer nicht davon abhalten, ihre Rechte auszuüben, z.B. durch die Auferlegung von Zusatzkosten.

Wie können Nutzer bei der sicheren Speicherung ihrer personenbezogenen Daten in ihren eigenen Systemen unterstützt werden?

Beim Abruf ihrer personenbezogenen Daten von einem Online-Dienst besteht stets das Risiko, dass die Nutzer sie in einem nicht so gut gesicherten System wie das des Dienstes abspeichern. Darauf sollte die betroffene Person hingewiesen werden, damit sie Maßnahmen zum Schutz der abgerufenen Daten ergreifen kann. Im besten Fall könnte der Verantwortliche darüber hinaus entsprechende Formate und Verschlüsselungsverfahren empfehlen, die der betroffenen Person zu mehr Datensicherheit verhelfen.

* * *

Brüssel, den 13. Dezember 2016.

*Für die Gruppe,
Der Vorsitzende*